

Neue Genomische Techniken

## Verzicht auf Risikoprüfungen bei neuer Gentechnik ist rechtswidrig



Georg Buchholz und Tessa Krabbe, Anwälte bei GGSC FOTO: GGSC, FOTO: GGSC

**Falls die Verordnung über Neue Genomische Techniken demnächst vom EU-Parlament verabschiedet wird und damit in Kraft tritt, wäre eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof aussichtsreich. Denn das Gesetz verstößt gegen das Vorsorgeprinzip der EU, schreiben Georg Buchholz und Tessa Krabbe vom Anwaltsbüro GGSC.**

von Georg Buchholz &amp; Tessa Krabbe, Anwaltsbüro GGSC

veröffentlicht am 06.05.2026

### Lernen Sie den Tagesspiegel Background kennen

Sie lesen einen kostenfreien Artikel vom Tagesspiegel Background. Testen Sie jetzt unser werktägliches Entscheider-Briefing und erhalten Sie exklusive und aktuelle Hintergrundinformationen für 30 Tage kostenfrei.

[Jetzt kostenfrei testen](#)Mit bestehendem Konto [anmelden](#)

Das Gentechnikrecht folgt bisher dem **Vorsorgeprinzip**: Kein gentechnisch veränderter Organismus (GVO) darf in die Umwelt freigesetzt oder in den Verkehr gebracht werden, bevor nicht im Rahmen eines Zulassungsverfahrens **ausgeschlossen** wurde, dass damit ein **Risiko** für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt verbunden ist. Diese

Anforderung ist im EU-Recht verankert. Die EU hat sich außerdem völkerrechtlich dazu verpflichtet.

Diese bisherige Praxis könnte sich bald ändern: Mit einer EU-Verordnung über neue genomische Techniken, der NGT-Verordnung (<https://background.tagesspiegel.de/agrar-und-ernaehrung/briefing/gentechnik-ohne-kennzeichnung-eu-minister-fuer-lockerung>), sollen für bestimmte gentechnisch veränderte Pflanzen **keine Risikoprüfungen** mehr erforderlich sein. Diese Pflanzen sollen vom Gentechnikrecht **ausgenommen** und rechtlich wie herkömmliche Pflanzen behandelt werden.

## **Gleichwertigkeitsprüfung ersetzt Risikoprüfung**

Dieser Verzicht auf jegliche Risikoprüfung **verstößt** nach unserem Rechtsgutachten gleich **doppelt** gegen geltendes Recht: gegen das in den EU-Verträgen vorgesehene Vorsorgeprinzip und gegen die Anforderungen des Cartagena-Protokolls ([https://www.bvl.bund.de/BCH/DE/CartagenaProtokoll/CartagenaProtokoll\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/BCH/DE/CartagenaProtokoll/CartagenaProtokoll_node.html)) zur UN-Biodiversitätskonvention. Diese fordern eine **einzelfallbezogene Risikoprüfung** vor der Freisetzung von GVO.

Daran ändert auch nichts, dass die neue NGT-Verordnung nur für bestimmte GVO gelten soll: nämlich solche, deren DNA nur in **begrenztem Umfang geändert** und in die keine Gene **artfremder** Organismen eingefügt wurden. Diese Organismen stuft die Verordnung als NGT-Pflanzen der **Kategorie 1** ein. Für sie und die aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse soll an die Stelle einer Risikoprüfung nur eine „**Gleichwertigkeitsprüfung**“ treten. Mit der Gleichwertigkeit ist eine Gleichwertigkeit mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen gemeint.

Konkret soll künftig nur geprüft werden, ob GVO **tatsächlich zu dieser Kategorie 1** gehören, also ob sich die Art und Zahl der Veränderungen der DNA im gesetzlich vorgesehenen Rahmen halten. Nicht berücksichtigen soll diese Gleichwertigkeitsprüfung dagegen, welche **Auswirkungen** die gentechnische Veränderung auf die **Eigenschaften** der Pflanze und ihrer Erzeugnisse hat. Anders als bisher soll also nicht geprüft werden, ob sich aus den neuen Eigenschaften Risiken für die **menschliche Gesundheit** oder die **Umwelt** ergeben.

Einzigste Ausnahmen: **Herbizidtoleranz** und die Produktion **insektizider Substanzen**. Wenn eine NGT-Pflanze diese Eigenschaften aufweist, darf sie nicht als NGT-Pflanze der Kategorie 1 eingestuft werden.

## Kennzeichnung nur noch für Saatgut

Unerheblich sollen dagegen alle anderen Eigenschaften sein. Etwa, wenn die NGT-Pflanze Eigenschaften **invasiver Arten** aufweist und das **Ökosystem beeinträchtigt**. Oder wenn sie oder die mit ihnen produzierten **Lebens- oder Futtermittel** schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier haben.

Auch wenn sich solche schädlichen Eigenschaften erst zeigen, **nachdem** die Gleichwertigkeit der NGT-Pflanzen festgestellt worden ist, spielt das keine Rolle. Als gleichwertig eingestufte gentechnisch veränderte Pflanzen sollen künftig **vollständig** vom Gentechnikrecht **ausgenommen** sein. Ohne Gesetzesänderung ließe sich das auch **nicht rückgängig machen**, also etwa durch eine nachträgliche behördliche Anordnung, wenn nach einer Freisetzung tatsächlich schädliche Folgen festgestellt würden.

Eine **Prüfung** der Gleichwertigkeit der **konkreten Eigenschaften** der jeweiligen NGT-Pflanze der Kategorie 1 mit denjenigen herkömmlicher Pflanzen findet nicht statt. Sondern sie wird **unterstellt**, wenn sich die Änderungen der DNA im gesetzlich vorgesehenen Rahmen halten.

Erschwerend kommt hinzu, dass NGT-Erzeugnisse, die schädliche Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt haben, künftig nur **schwer als solche erkennbar** sein werden. Denn die NGT-Verordnung verlangt nur noch eine **Kennzeichnung für Saatgut**. Die daraus gewonnenen Pflanzen und deren Erzeugnisse müssen dagegen nicht mehr gekennzeichnet werden – ganz egal, ob es sich um Babynahrung, Kekse oder Tiefkühlkost handelt.

## Mitgliedstaaten können beim Europäischen Gerichtshof klagen

Formal muss die NGT-Verordnung noch vom **Europäischen Parlament beschlossen** werden. Dies ist normalerweise nur eine Formsache, nachdem man sich im Trilog mit Kommission und Rat geeinigt hat. Anders als bei internationalen Übereinkommen wie aktuell dem Mercosur-Abkommen kann das Parlament auch **kein Gutachten des Europäischen Gerichtshofs** (EuGH) einholen, um die Vereinbarkeit mit den EU-Verträgen zu prüfen.

Stimmt das Parlament dieser – aus unserer Sicht rechtswidrigen – Verordnung zu, kann ein **Mitgliedstaat** die Gültigkeit der Verordnung unmittelbar vom EuGH prüfen lassen. Ob ein Mitgliedstaat **klagen** wird, ist aktuell **unklar**. Im Sinne des Schutzes von Mensch, Tier und Umwelt bleibt zu hoffen, dass die Rechtmäßigkeit der neuen NGT-Verordnung

möglichst **zeitnah vom EuGH geprüft** wird, wenn sie nicht zuvor vom Parlament abgelehnt wird. Nach unserer Auffassung ist sie rechtswidrig, weil sie gegen das Vorsorgeprinzip verstößt.

*Georg Buchholz ist Partner des Anwaltsbüros GGSC in Berlin. Zu Fragen des Gentechnikrechts berät er seit ca. 20 Jahren Unternehmen und Verbände und hat mehrere Gutachten und Zeitschriftenbeiträge veröffentlicht. Tessa Krabbe ist seit 2023 Rechtsanwältin bei GGSC und ebenfalls im Bereich des Gentechnikrechts tätig. Dieser Standpunkt ist die Kurzfassung eines Gutachtens ([https://www.boelw.de/fileadmin/user\\_upload/Dokumente/Gentechnik/260326\\_GGSC-Gutachten\\_zu\\_NGT-Verordnung\\_und\\_Vorsorgeprinzip.pdf](https://www.boelw.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Gentechnik/260326_GGSC-Gutachten_zu_NGT-Verordnung_und_Vorsorgeprinzip.pdf)) für den Bundesverband Ökologische Lebensmittelwirtschaft.*

Bei **Standpunkten** handelt es sich um **externe Meinungsbeiträge**. Sie sind redaktionell kuratiert, aber spiegeln nicht die Sichtweise der Redaktion wider.

## Verwandte Themen

Neue Genomische Techniken (NGT)

## Lernen Sie den Tagesspiegel Background kennen

Sie lesen einen kostenfreien Artikel vom Tagesspiegel Background. Testen Sie jetzt unser werktägliches Entscheider-Briefing und erhalten Sie exklusive und aktuelle Hintergrundinformationen für 30 Tage kostenfrei.

Jetzt kostenfrei testen

Mit bestehendem Konto [anmelden](#)